



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

12

04.05.2026

INHALTSVERZEICHNIS

24 Konstituierende Sitzung des Kreistages

25 Stadt Kronach
Förderrichtlinie für das kommunale Förderprogramm in den
innerstädtischen Sanierungsgebieten der Stadt Kronach

01

24

Konstituierende Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 11.05.2026, um 09:00 Uhr** findet in der **Rennsteighalle Steinbach a. Wald** eine **Konstituierende Sitzung des Kreistages** mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Begrüßung des Landrats
- 2 Kreistag Kronach - Vereidigung und Einführung der neu in den Kreistag gewählten Kreisräte/-innen
- 3 Stellvertreter/Stellvertreterin des Landrats
 - 3.1 Bildung eines Wahlausschusses
 - 3.2 Wahl des Stellvertreters/der Stellvertreterin des Landrats
 - 3.3 Regelung der weiteren Stellvertretung des Landrats
- 4 Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Kreistages Kronach
- 5 Gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse
 - 5.1 Bildung und Besetzung des Kreisausschusses
 - 5.2 Bildung und Besetzung des Jugendhilfeausschusses in der Wahlperiode 2026 - 2032

5.3 Bildung und Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

6 Weitere beschließende Ausschüsse

6.1 Bildung und Besetzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses

6.2 Bildung und Besetzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport

7 Vorberatende Ausschüsse

7.1 Bildung und Besetzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit

7.2 Bildung und Besetzung eines Ausschusses für Kreisentwicklung und Verkehr

8 Bestellung von Verbandsräten

8.1 Bestellung der Mitglieder für den "Zweckverband Sparkasse Kulmbach-Kronach-Ludwigsstadt mit den Märkten Thurnau, Wirsberg und Marktschorgast"

8.2 Bestellung der Mitglieder für den "Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken"

8.3 Bestellung der Mitglieder für den "Zweckverband Schulzentrum Kronach"

8.4 Bestellung der Mitglieder für den "Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken"

8.5 Bestellung der Mitglieder für den "Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg"

- 8.6 Bestellung der Mitglieder für den "Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus"
- 8.7 Bestellung der Mitglieder für den "Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg" -ZVGN- für die Wahlzeit 2026 bis 2032
- 9 Sonstige Gremien
- 9.1 Besetzung einer Programmkommission für kulturelle Veranstaltungen des Landkreises Kronach
- 9.2 Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens "Lucas-Cranach-Campus"
- 9.3 Bestellung der Vertreter in die Stiftung Lucas-Cranach-Campus
- 9.4 Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter in die Trägerversammlung der "ARGE Jobcenter Kronach"
- 9.5 Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter für den Beirat der "Helios Frankenwaldklinik"
- 9.6 Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter in die Vollversammlung des "Kreisjugendrings Kronach"
- 9.7 Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsrat des Vereins "Volkshochschule Kreis Kronach e.V."
- 9.8 Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter in den Vorstand des Vereins "Naturpark Frankenwald e.V."
- 9.9 Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter in die Mitgliederversammlung der "Ökologischen Bildungsstätte Oberfranken"
- 9.10 Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter in die Bewertungskommission "Unser Dorf hat Zukunft - Unser Dorf soll schöner werden"
- 9.11 Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters in den Berufsschulbeirat der Staatl. Berufsschule Kronach
- 9.12 Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters in den "Mühlenverein Rodachtal e.V."
- 9.13 Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters in den Planungsausschuss des "Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West"
- 10 Unvorhergesehenes
- 11 Anfragen und Sonstiges

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstverständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien willkommen.

Kronach, 27.04.2026
Landratsamt

Bekanntmachung der Stadt Kronach

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat in seiner Sitzung vom 20.04.2026 folgende überarbeitete Richtlinie beschlossen:

Förderrichtlinie für das kommunale Förderprogramm in den innerstädtischen Sanierungsgebieten der Stadt Kronach

§ 1 Fördergebiet

Der räumliche Geltungsbereich der Förderrichtlinie umfasst die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden, förmlich festgelegten Sanierungsgebiete der Stadt Kronach.

§ 2 Ziel und Zweck der Förderung

Ziele des Programmes sind die Reaktivierung bzw. Neunutzung von Bausubstanz in den innerstädtischen Sanierungsgebieten und die Verbesserung des äußeren Zustandes von Wohn-, Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden und des stadtgestalterischen Erscheinungsbildes sowie die Bewahrung historischer Bauformen. Ferner soll die Förderung dazu beitragen, die allgemeinen Wohn- und Lebensverhältnisse zu verbessern und die städtebauliche Situation zu erhalten oder wiederherzustellen. Darüber hinaus sollen Instandsetzungs- und Entkernungsmaßnahmen gefördert werden, die zu einer nachhaltigen gestalterischen Verbesserung (z. B. von Fassade, Dach und Illumination) erforderlich sind. Ebenso sollen Wohnumfeldverbesserungen im Rahmen einer Umgestaltung von Innenhöfen gefördert werden.

§ 3 Gegenstand der Förderung

(1) In die Förderung einbezogen sind private bauliche Maßnahmen, die den Zielen der Sanierung und der vorausgehenden, individuellen Gestaltungsberatungen entsprechen. Im Rahmen des kommunalen Förderprogrammes nach Nr. 17 StBauFR (Städtebauförderungsrichtlinien vom 23.10.2024) können gefördert werden:

1. Umbau- und Instandsetzungsmaßnahmen zur Reaktivierung und Neunutzung von Bausubstanz,

2. Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich Fenster, Schau- fenster, Fensterläden, Türen und Tore,
 3. Verbesserungen an Dächern, Dachauf- bauten und Dacheindeckungen sowie Dach- fenstern.
 4. Fassadenilluminationen soweit diese dem Lichtmasterplan entsprechen und an die öffentliche Straßenbeleuchtung ange- schlossen werden können,
 5. Abbruch von nicht erhaltenswerten Nebenge- bäuden und Anbauten zur Umgestaltung von Innenhöfen und Schaffung von Frei- und Grünflächen.
- (2) Fenster und Türen sind nur in Holz Ausführung förderfähig, Schaufenster und Ladeneingangs- türen sind auch in Leichtmetallausführung förderfähig; Dachfenster auch in Metall (Aluminium, Titanzink, Kupfer).
 - (3) Baunebenkosten können bis zu einer Höhe von 16 v. H. der anrechenbaren Kosten gem. Abs. 1 Nummern 1 bis 5 zur Förderung anerkannt werden.
 - (4) Nicht förderfähig sind Kosten, die allein dem ordnungsgemäßen Bauunterhalt dienen.
 - (5) Maßnahmen der energetischen Sanierung sind nicht förderfähig.
 - (6) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch so weit erhaltenswert sein, dass eine Maßnahme nach Abs. 1 gerechtfertigt ist. Eine Förderung kann ausgeschlossen werden, wenn für das Objekt wegen baulicher Mängel und Missstände eine Gesamtmodernisierung erforderlich ist.
 - (7) Grundlage für die Inanspruchnahme von Fördermitteln ist stets, dass die ganzheitliche Gestaltung der Fassade einschließlich Fenster und Türen, des Daches und der Außenanlagen den gestalterischen Sanierungszielen entspricht.
 - (8) Die Zuschüsse zum Kommunalen Förder- programm werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und Städtebaufördermittel des jeweiligen Programmjahres bewilligt. Ein Rechts- anspruch auf Bewilligung besteht nicht.
 - (9) Die Maßnahme ist innerhalb von drei Jahren durchzuführen. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung.

§ 4

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle Grundstückseigen- tümer bzw. Erbbauberechtigte, als natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen

Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern und der Eigenbetriebe der Stadt Kronach sein.

§ 5

Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist der Abschluss einer Sanierungsvereinbarung zwischen dem Eigentümer in Bauherrenfunktion und der Stadt Kronach. Inhalt der Sanierungsvereinbarung ist der abgestimmte Sanie- rungsvorschlag, der dazugehörige Kosten- und Finan- zierungsplan, die Höhe der Förderung sowie die Fest- legung einer Bindefrist von mindestens 12 Jahren, in der das Ergebnis der geförderten Sanierung ihrem Inhalt und ihrem Zweck nach nicht verändert werden darf. Über den Abschluss der Sanierungsvereinbarung entscheidet der Stadtrat durch Beschluss.

§ 6

Höhe der Förderung

- (1) Die Fördersumme errechnet sich aus den zuwendungsfähigen Kosten der Baumaßnahme. Die Fördersumme beträgt 25 % der zuwen- dungsfähigen Kosten.
- (2) Der Höchstbetrag der Förderung beträgt

für Maßnahmen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1	20.000 Euro
für Maßnahmen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2	10.000 Euro
für Maßnahmen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3	10.000 Euro
für Maßnahmen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4	2.500 Euro
für Maßnahmen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5	7.500 Euro
- (3) Die maximale Fördersumme pro Hauptgebäude beträgt 25.000,00 EUR.
- (4) Im Rahmen der Sanierungsberatung ist ein Finanzierungsplan aufzustellen, in dem die Zuwendungsmöglichkeiten anderer Fördergeber (insbesondere der Denkmalpflege) sowie anderer Dritter festgehalten werden. In der Städtebauförderung gilt gemäß Nr. 7.2 der Städtebauförderrichtlinien (StBauFR) 2024 der Grundsatz der subsidiären Förderung. In diesem Sinne sind die Fördermittel nur nachrangig einzusetzen. Die Förderung durch andere Fach- programme ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (5) Maßnahmen unter 3.000,00 EUR Gesamtkosten sind nicht förderfähig.
- (6) Anerkannt werden können Baukosten, Material- kosten ohne Eigenleistungen und Bauneben- kosten, letztere jedoch nur bis zu einer Höhe von 12 v. H. der förderfähigen Baukosten.

§ 7 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist die Stadt Kronach.

§ 8 Verfahren

(1) Baurechtliche Genehmigungen und / oder eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.

(2) Folgendes Verfahren ist einzuhalten:

- a) Der Eigentümer beantragt bei der Stadt Kronach eine Sanierungsberatung für die geplanten Baumaßnahmen. Die Sanierungsberatung ist für den Antragsteller kostenfrei.
- b) Die Bauverwaltung oder ein sanierungsbeauftragter Architekt/Lichtplaner berät den Eigentümer und erarbeitet gemeinsam mit ihm Entwicklungsperspektiven für das Objekt. Er erstellt ein Beratungsprotokoll und spricht Empfehlungen für die weitere Vorgehensweise aus. In Ausnahmefällen kann der Eigentümer eine bereits durch einen Architekten erstellte Sanierungsplanung vorlegen und stimmt diese mit der Stadt Kronach in einem Beratungsgespräch ab.

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt, wird der Eigentümer aufgefordert, Angebote für die geplanten Arbeiten zur Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten einzuholen. Liegt die Kostenberechnung eines Architekten nach DIN 276 vor, ist diese als Grundlage zur Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten ausreichend.

- c) Falls das Anwesen ein Einzelbaudenkmal ist oder im Ensemblebereich gemäß Denkmalschutzgesetz steht, ist zusätzlich die Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen und eine Beratung durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) im Rahmen des monatlichen Denkmalsprechtages wahrzunehmen. Die Empfehlungen des BLfD sind im Rahmen der Sanierung zu würdigen. Bei Einzelbaudenkmälern ermittelt das BLfD darüber hinaus den denkmalpflegerischen Mehraufwand an den voraussichtlichen Sanierungskosten, der im Kosten- und Finanzierungsplan darzustellen ist.

d) Für genehmigungspflichtige bauliche Änderungen gemäß der Bayerischen Bauordnung ist ein Bauantrag einzureichen.

e) Bei der Stadt Kronach ist ein Antrag mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Das Beratungsprotokoll der Stadt Kronach bzw. des beauftragten Architekten/Lichtplaners und eine Baubeschreibung der Maßnahme mit mindestens drei Fotos und Plänen, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw. sowie die Kostenschätzung des Architekten,
- Falls das Anwesen zu den ensemble- / denkmalgeschützten Objekten zählt, eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde nach Art. 6 Denkmalschutzgesetz,
- Bei genehmigungspflichtigen baulichen Änderungen eine Kopie der Baugenehmigung,
- Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende der Maßnahme,
- Kostenaufstellung mit Finanzierungsplan unter Angabe weiterer Zuschussgeber und deren Bewilligungen.

Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

f) Nach Vorliegen aller Unterlagen erstellt die Stadt Kronach gemäß § 5 eine Sanierungsvereinbarung für die geplante Maßnahme, die von allen Beteiligten gegengezeichnet werden muss.

g) Mit der Maßnahme darf erst nach Abschluss der Sanierungsvereinbarung begonnen werden. Maßnahmen und Investitionen, die vor Abschluss der Sanierungsvereinbarung begonnen wurden, werden nicht gefördert, es sei denn, dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde durch die Stadt Kronach schriftlich zugestimmt.

h) Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme ist innerhalb von sechs Monaten seitens des Eigentümers ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis umfasst einen kurzen Bericht über das Ergebnis der Sanierungsmaßnahme, eine Kostenabrechnung mit den dazugehörigen Rechnungs- und Zahlungsbelegen sowie eine aussagekräftige Fotodokumentation über den Zustand vor und nach der Sanierung.

- i) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises und nach Erstellung des Bewilligungsbescheides gem. § 9.

§ 9 Auszahlung

- (1) Nach Durchführung der Maßnahme und Vorlage eines Verwendungsnachweises werden die Fördermittel bei sachgemäßer und den Vorschriften sowie der Vereinbarung entsprechender Ausführung nach einem angemessenen Bearbeitungszeitraum mit Belegprüfung und fachtechnischer Abnahme durch die Stadt Kronach im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durch einen Bewilligungsbescheid dargestellt und anschließend ausbezahlt. Berechnungsgrundlage ist der Verwendungsnachweis. Teilabrechnungen oder Vorschüsse sind nicht möglich.
- (2) Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlichen entstandenen ansatzfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag veranschlagten Beträge, so werden die Zuschüsse entsprechend gekürzt. Bei Kostenmehrung ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses nicht möglich.

§ 10 Fördervolumen, Dauer des Förderprogramms

- (1) Das jährliche Fördervolumen wird durch Beschluss des Stadtrates mit Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplanes festgelegt.
- (2) Das Förderprogramm soll für die gesamte Dauer der Städtebauförderungsmaßnahmen in Kronach gelten. Der zeitliche Geltungsbereich kann durch Stadtratsbeschluss geändert werden.

§ 11 Pflichten, Verstöße

- (1) Die durch Zuschüsse gedeckten Instandsetzungs- und Modernisierungskosten dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden.
- (2) Eine Förderung kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien oder gegen Auflagen und Bedingungen der Sanierungsvereinbarung oder bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel jederzeit widerrufen werden. Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe einschließlich 6 % Zinsen p. a. zurückzuzahlen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.05.2026 in Kraft und ersetzt die bestehende Förderrichtlinie vom 15.07.2019

Kronach, 27.04.2026
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat

